



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1988

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	17. 12. 1987	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind; Beglaubigung von Führungszeugnissen	86
203033	8. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Zeitweiliger Einsatz von Beschäftigten des Landes in Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG-Beamtenaustausch)	86
2160	16. 12. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – CVJM-Westbund –	87
21630	16. 12. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen	87
236	10. 12. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Kultusministers u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RLBau NW –	90
814	30. 12. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erleichterung des Übergangs vom Ausbildungsin das Beschäftigungssystem	98
814	30. 12. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschäftigung von arbeitslosen Jugendlichen und Heranwachsenden	98

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
15. 12. 1987	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1988	94
	Innenminister	
18. 12. 1987	Bek. – Öffentliche Sammlungen	94
21. 12. 1987	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	94
	Justizminister	
17. 12. 1987	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienststempeln des Amtsgerichts Krefeld	94
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
15. 12. 1987	Bek. – Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH	94
22. 12. 1987	Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kernforschungsanlage Jülich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jülich (KFA)	94
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
10. 12. 1987	Bek. – Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Flughafen Düsseldorf	95
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
22. 12. 1987	Bek. – Änderungen in den Entschädigungsregelungen für Organmitglieder und Versichertenälteste	95
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
7. 1. 1988	Bek. – 9. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	96
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
30. 11. 1987	Bek. – Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1988 und Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes	96
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	98
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 12. 1987	97

I.

2010

Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind;**Beglaubigung von Führungszeugnissen**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1987 - I B 2/17 - 21.163

Das Führungszeugnis wird vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister ausgestellt; es ist damit als Urkunde einer Bundesbehörde anzusehen. Die Aufgabe der Auslandsbeglaubigungsstelle ist dem Bundesverwaltungsamt vom Auswärtigen Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1969 übertragen worden (Bundesanzeiger Nr. 95 vom 24. Mai 1969).

In Abstimmung mit dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister des Innern und dem Auswärtigen Amt soll in Zukunft wie folgt verfahren werden:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - in Berlin wird Führungszeugnisse, die im Ausland verwendet werden sollen und bei einer inländischen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 BZRG) beantragt worden sind, auch künftig dem Antragsteller zusenden. Diesem bleibt es überlassen festzustellen, ob und ggf. welche Förmlichkeiten die ausländische Vorlegungsbehörde für den Verwendungszweck der Urkunde verlangt. Sofern eine Echtheitsbestätigung (Apostille) des Führungszeugnisses nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) in Betracht kommt oder eine Vorbeglaubigung der Urkunde für Zwecke der Legalisation verlangt wird, ist der Antragsteller an das Bundesverwaltungsamt in Köln zu verweisen (dies kann bereits bei der Beantragung des Führungszeugnisses durch die Meldebehörde erfolgen, soweit ihr der Verwendungszweck bekannt ist). Das Bundesverwaltungsamt wird zugleich prüfen, ob die von der Vorlegungsbehörde verlangten Förmlichkeiten etwaigen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorlegungsstaat geltenden multilateralen oder bilateralen Übereinkünften über den Urkundenverkehr entsprechen.

Soweit auf eine Vorbeglaubigung des Führungszeugnisses nicht verzichtet werden kann, wird das Bundesverwaltungsamt die notwendigen Schritte veranlassen, ohne daß der Antragsteller erneut eingeschaltet werden muß.

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBl. NW. 2010) wird daher wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3.3 wird folgende Nr. 3.4 eingefügt:

3.4 Führungszeugnisse

Für die Beglaubigung eines Führungszeugnisses, das im Ausland verwendet werden soll, ist das Bundesverwaltungsamt in Köln zuständig, weil das Führungszeugnis als eine Urkunde einer Bundesbehörde anzusehen ist. Personen, die eine Echtheitsbestätigung (Apostille) des Führungszeugnisses nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) oder eine Vorbeglaubigung des Führungszeugnisses für Zwecke der Legalisation verlangen, sind daher an das Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 5000 Köln 80, zu verweisen.

2. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6 Gebühren

Für die Beglaubigung ist eine Gebühr nach Tarifstelle 30.1.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zu zahlen. Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar vom Regierungspräsidenten, erhoben. Soweit das Bundesverwaltungsamt für die Beglaubigung oder die Erteilung der Apostille zuständig ist, wird von den Regierungspräsidenten keine Verwaltungsgebühr für eine etwaige Vorbeglaubigung erhoben.

203033

Zeitweiliger Einsatz von Beschäftigten des Landes in Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG-Beamtenaustausch)

Gem. RdErl. d. Innenministers - II A 2 - 1.37.03 - 268 - 2/87 -
u. d. Finanzministers - B 1230 - 18.2 - IV B 2 -
v. 8. 12. 1987

- 1 Zwischen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit eines Personalaustausches. Die Landesregierung beabsichtigt, diese Möglichkeit durch den Einsatz von Beschäftigten des Landes bei der EG-Kommission für die Dauer bis zu einem Jahr künftig verstärkt zu nutzen.

Es liegt im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen, den Informationsaustausch zwischen der Landesverwaltung und der EG-Kommission zu intensivieren. Dies fördert das gegenseitige Verständnis europäischer und nationaler Belange und erleichtert die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Einsätze in zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen sind darüber hinaus wichtige Beiträge zur Fortbildung der beteiligten Beschäftigten des Landes.

Die EG-Kommission befürwortet ebenfalls eine Erweiterung des Beamtenaustausches. Sie ist dabei am Einsatz qualifizierten Personals der nationalen Verwaltungen in fachlichen Spezialbereichen interessiert. Dazu gehören insbesondere die Generaldirektionen Binnenmarkt (III), Wettbewerb (IV), Landwirtschaft (VI), Haushalt (XIX) und Finanzkontrolle (XX), wie auch die Generaldirektionen Beschäftigung, soziale Angelegenheiten, Bildung (V), Forschung (XII) und Regionalpolitik (XVI).

- 2 Während des Austauschs werden die Beschäftigten mit Aufgaben betraut, die denen der Beschäftigten vergleichbarer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen bei der betreffenden Kommissionsdienststelle entsprechen.

Nach Absprache zwischen Kommission und Herkunftsverwaltung wird ein Arbeitsprogramm oder eine Tätigkeitsbeschreibung erstellt. Die bei der Kommission wahrzunehmenden Aufgaben werden unter Berücksichtigung der Qualifikation, der Befähigung und der Erfahrung der Bewerber festgelegt.

- 2.1 Nach den von der EG-Kommission festgelegten Bedingungen sind persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme

- eine drei- bis zehnjährige Berufserfahrung im gehobenen oder höheren Dienst,
- die ausreichende Kenntnis einer Gemeinschaftssprache neben der Muttersprache.

- 2.2 Die in Frage kommenden Beschäftigten müssen für den Einsatz bei der EG-Kommission besonders qualifiziert sein.

Über die Teilnahme am Austauschprogramm entscheidet die jeweilige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei.

- 3.1 Teilnehmer am Austauschprogramm, die Beamte sind, werden nach § 12 Abs. 4 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 20303) für die Dauer ihres Einsatzes bei der EG-Kommission unter Belassung der Besoldung beurlaubt.

- 3.2 Teilnehmer am Austauschprogramm, die Angestellte sind, können in Anwendung des Abschnitts II Nr. 27 Buchst. e des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310) unter Belassung der Vergütung beurlaubt werden.

Im Hinblick darauf, daß - entsprechend der Regelung für den Beamtenbereich - davon ausgegangen werden kann, daß auch der Angestellte nur mit Aufgaben betraut wird, die der Wertigkeit der bisher von ihm wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen, dürften in aller Regel keine Bedenken bestehen, diese Zeit bei einem späteren Bewährungs-/Zeitaufstieg zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung im Einzelfall bedarf

als übertarifliche Maßnahme der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

- 4 Bewerbungen um Teilnahme sind auf dem Dienstweg an die jeweilige oberste Dienstbehörde zu richten. Merkblätter können bei der obersten Dienstbehörde angefordert werden.

– MBl. NW. 1988 S. 86.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– CVJM-Westbund –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 12. 1987 – IV B 2 – 6113/D

Meine Bek. v. 3. 6. 1976 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „CVJM-Westbund“ wird eingefügt:

Die Anerkennung erstreckt sich auf die gegenwärtig und künftig dem CVJM-Westbund angeschlossenen Ortsvereine und Kreisverbände im Lande Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1988 S. 87.

21630

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 12. 1987 – IV/1 – 6706.12

Mein RdErl. v. 22. 3. 1984 (SMBI. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 wird das Wort „vollzeitbeschäftigt“ gestrichen.
2. In Nummer 4.4 werden die Wörter „je vollzeitbeschäftigte Fachkraft“ gestrichen.
3. Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:
5.5 An freie Träger wird die Zuwendung zum 1. 5. des Jahres ausbezahlt.
4. In der Anlage 1 wird
 - a) Nummer 4.2 durch folgende neue Nummern 4.2 bis 4.4 ersetzt:
 - 4.2 die Familienerholungsmaßnahmen nur in Familienferienheimen, Familienferiendörfern oder ähnlichen Einrichtungen – nicht auf Campingplätzen – durchgeführt werden, und zwar für die Dauer von mindestens 14 und längstens 21 Tagen.
 - 4.3 die Zuwendung nur für Familien aus Nordrhein-Westfalen eingesetzt wird, die gemeinsame Ferien nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können, insbesondere kinderreiche und junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen.
 - 4.4 die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.
 - b) In die Anlage zu Nummer 3 des Antrages wird vor „Insgesamt: _____“ folgende neue Querspalte eingesetzt:
„Voraussichtlicher zusätzlicher Zuschußbedarf für die Förderung der o. a. Familien, die die Einkommensgrenze um mehr als 20% unterschreiten: _____“
5. In der Anlage 2 werden
 - a) Nummer 4.2 durch folgende Nummern 4.2 und 4.3 ersetzt:
 - 4.2 die Fachkraft/Fachkräfte für die familienpädagogische Betreuung in Familienferienheimen

eingesetzt wird/werden und aufgrund ihrer Vorbildung bzw. Schulung hierzu befähigt ist/sind.

- 4.3 die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

b) Nummer „5. ANLAGEN“ gestrichen.

6. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nr. 4 werden die Wörter „siehe (II.4)“ gestrichen.

b) In Abschnitt I Nr. 6 werden die Angaben

„1.2. in Höhe von 20%“

1.5. in Höhe von 70%“

1.9. in Höhe von 10%“

durch „1.5.“ ersetzt.

c) Abschnitt II Nr. 3 wird wie folgt geändert:

ca) In Satz 3 werden die Wörter „und Empfänger von Wohngeld“ gestrichen.

cb) In Satz 4 wird das Wort „können“ durch die Wörter „dürfen nur“ ersetzt.

cc) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

Für nicht teilnehmende Familienangehörige wird ein Familienzuschlag nur dann angerechnet, wenn deren monatliches Einkommen (berechnet nach § 76 BSHG) unter 600,- DM liegt.

d) Abschnitt II Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Der Landeszuschuß beträgt je teilnehmende und förderungsfähige Person pro Tag

für Familien mit ein und zwei Kindern DM

für Familien mit drei und vier Kindern DM

für Familien mit fünf und mehr Kindern DM.

Teilnehmende behinderte Kinder erhalten pro Tag zusätzlich zum Regelfestbetrag

aus Familien mit ein und zwei Kindern DM

aus Familien mit drei und vier Kindern DM

aus Familien mit fünf und mehr Kindern DM.

Unterschreitet das Familieneinkommen die Einkommensgrenze um mehr als 20%, wird ein höherer Zuschuß gewährt; dieser beträgt je teilnehmende förderungsfähige Person pro Tag

für Familien mit ein und zwei Kindern DM

für Familien mit drei und vier Kindern DM

für Familien mit fünf und mehr Kindern DM.

Teilnehmende behinderte Kinder aus diesen Familien erhalten pro Tag zusätzlich zum erhöhten Regelfestbetrag

aus Familien mit ein und zwei Kindern DM

aus Familien mit drei und vier Kindern DM

aus Familien mit fünf und mehr Kindern DM.

Bei der Festlegung, zu welcher Förderungsgruppe die Familie zu zählen ist, sind alle Kinder zu berücksichtigen, für die ein Familienzuschlag angerechnet worden ist.

Familien, die Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe erhalten, sowie alleinerziehende Elternteile sind der nächsthöheren Förderungsgruppe zuzuordnen als derjenigen, unter die sie nach der Kinderzahl zu rechnen wären.

An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag.

e) In Abschnitt II Nr. 5 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
Überfinanzierungen sind unzulässig.

7. Das „Muster zu Anlage 3 (II.5)“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter

„□ Empfänger von Wohngeld“

Wohngeldbescheid vom ist beigefügt“

gestrichen und die Wörter „weder Sozialhilfe noch Wohngeld“ durch die Wörter „keine Sozialhilfe“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „□ Empfänger von Wohngeld“ gestrichen und die Wörter „weder Sozialhilfe noch Wohngeld“ durch die Wörter „keine Sozialhilfe“ ersetzt.

c) Nach dem Satz „Die Familie erfüllt die Förderungsvoraussetzungen.“ ist einzufügen:

□ Die Familie unterschreitet die Einkommensgrenze um mehr als 20%.

8. In Anlage 4 werden ersetzt:

a) In Abschnitt I Nr. 6 die Angaben

- „1.2. in Höhe von 20%
- 1.5. in Höhe von 70%
- 1.9. in Höhe von 10%

durch „1.5.“.

b) In Abschnitt II Nr. 3 die Wörter „– hiervon 1,30 je Tag“ durch die Wörter „; bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Einzelfestbetrag entsprechend“.

c) Die Wörter „3 Fachkräfte“ durch die Wörter „2 Fachkräfte“.

9. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I werden nach den Wörtern „kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen“ die Wörter
„... Besonderheiten, wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, neue Formen der Familienerholung.“ angefügt.

b) Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Zahlenmäßiger Nachweis/Berechnung der gewährten Zuwendung

Anzahl der Teilnehmer aus Familien, die die Einkommensgrenze um mehr als 20% unterschreiten**)	Gesamtzahl aller Verpflegungstage		Einzelfestbetrag		Zuwendungsbetrag
mit					
1 u. 2 Kindern____		x		=	
3 u. 4 Kindern____		x		=	
5 u. mehr Kindern____		x		=	
davon teiln. behinderte Kinder u. Jugendliche aus Familien mit			*)		
1 u. 2 Kindern____		x		=	
3 u. 4 Kindern____		x		=	
5 u. mehr Kindern____		x		=	
Anzahl der übrigen Teilnehmer aus Familien mit					
1 u. 2 Kindern____		x		=	
3 u. 4 Kindern____		x		=	
5 u. mehr Kindern____		x		=	
davon teiln. behinderte Kinder u. Jugendliche aus Familien mit			*)		
1 u. 2 Kindern____		x		=	
3 u. 4 Kindern____		x		=	
5 u. mehr Kindern____		x		=	

Höhe der Gesamtzuwendung

*) Differenz zum Regelförderbetrag

**) Sozialhilfeempfänger, Arbeitslosenhilfeempfänger und Alleinerziehende sind nach ihrer Fördergruppe zuzuordnen (siehe Zuwendungsbescheid Abschnitt II Nr. 4 zweitletzter Satz).

10. Das Muster zu Anlage 5 erhält folgende Fassung:

**Muster
zu Anlage 5**

Spitzenverband der
freien Wohlfahrtspflege
Gemeinde (GV)

Familienerholung 19 . .

1. An den mit Landesmitteln geförderten Familienerholungsmaßnahmen haben teilgenommen:

..... Familien mit

insgesamt Personen, **davon**

.....	Eltern
.....	Kinder über 18 Jahre
.....	Kinder von 14–18 Jahre
.....	Kinder von 6–14 Jahre
.....	Kinder von 3–6 Jahre
.....	Kinder von 0–3 Jahre

davon

.....	behinderte Kinder
-------	-------------------

2. Bei den Teilnehmern handelte es sich um

..... Familien mit 1 Kind
 Familien mit 2 Kindern
 Familien mit 3 Kindern
 Familien mit 4 Kindern
 Familien mit 5 oder mehr Kindern

Insgesamt haben Familien mit nur einem Elternteil teilgenommen.

An den Familienerholungsmaßnahmen haben

..... Familien von Sozialhilfeempfängern
 Familien von Arbeitslosenhilfeempfängern
 Familien von Alleinerziehenden
 Familien, die die Einkommensgrenze um mehr als 20% unterschreiten

teilgenommen.

11. In der Anlage 6 werden

- a) in Abschnitt I unter dem Wort „Qualifikation“ die Wörter „(ggf. Angaben zu entsprechender Schulung oder Erfahrung)“ eingesetzt;
- b) die Wörter „Anstellungsvertrag liegt bei/war im Vorjahr beigefügt“ gestrichen;
- c) in Abschnitt II die Wörter „3 Fachkräfte“ durch die Wörter „2 Fachkräfte“ ersetzt;
- d) zu „Dauer der Beschäftigung“ folgende Fußnote eingefügt:
*) Ablichtungen der vollständig ausgefüllten Lohnsteuerkarten oder ausnahmsweise von den Stammbüchern der aufgeführten Fachkräfte sind beigefügt
- e) im Klammerzusatz hinter „Förderungsbetrag“ die Wörter „anteilig 1/3 je Tag“ gestrichen.

– MBl. NW. 1988 S. 87.

236

**Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben
des Landes im Zuständigkeitsbereich der
Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen
– RLBau NW –**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 1003-1-II D 2, d.
Kultusministers – IV B 2.03-32 Nr. 1762/85 – u. d. Ministers
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – VI B 3 –
B 1000-65-68/40-41 –
v. 10. 12. 1987

Die Einzelgebiete K 40 – Staatliche Baudenkmalpflege –
und K 41 – Kultusbaulasten – der RLBau NW, RdErl. d. Fi-
nanzministers v. 18. 5. 1980 – SMBl. NW. 236 – erhalten die
Anlagen aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

K 40 Staatliche Baudenkmalpflege

1 Die staatliche Baudenkmalpflege erstreckt sich auf bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes,

- die als Baudenkmal* in die Denkmalliste eingetragen sind,
- die als Baudenkmal vorläufig unter Schutz gestellt sind,
- mit deren Eintragung als Baudenkmal in die Denkmalliste zu rechnen ist.

2 Bei der Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes und der RLBau NW anzuwenden.

3 Die Beseitigung, Veränderung, Verlagerung oder Nutzungsänderung dieser Anlagen bedarf der Erlaubnis des Regierungspräsidenten als Denkmalbehörde (Dezernat 35.4), zu der das Benehmen mit dem Landschaftsverband (Amt für Denkmalpflege) herzustellen ist.

Ist für die Maßnahme gleichzeitig gemäß § 75 BauO NW die Zustimmung des Regierungspräsidenten als obere Bauaufsichtsbehörde (Dezernat 35.1) erforderlich, kann von einem gesonderten denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren abgesehen werden. Der Regierungspräsident hat im Zustimmungsverfahren durch interne Beteiligung des für die Denkmalangelegenheiten zuständigen Dezernats 35.4 und Herstellung des Benehmens mit dem Landschaftsverband durch dieses Dezernat die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in gleicher Weise zu berücksichtigen.

4 In diesen Fällen ist das für die Denkmalangelegenheiten zuständige Dezernat 35.4 bei der Planung nach Abschnitt E zu beteiligen. Es empfiehlt sich, den Landschaftsverband möglichst frühzeitig im Wege der Beratung hinzuzuziehen.

* Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (SGV. NW. 224)

RLBau NW

5 Die HU-Bau nach Abschnitt E ist mit „Denkmalpflege“ zu kennzeichnen. Wird für die Baumaßnahme kein Zustimmungsverfahren durchgeführt, ist der HU-Bau ein Abdruck der denkmalrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidenten beizufügen.

6 Wird das Benehmen mit dem Landschaftsverband nicht hergestellt, ist vom Regierungspräsidenten die Entscheidung der obersten Denkmalbehörde (Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) herbeizuführen. Das Anrufungsrecht des Landschaftsverbandes nach § 21 Abs. 4 DSchG bleibt unberührt.

7 Erlaubnispflichtig sind in folgenden Fällen auch Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bei baulichen Anlagen im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes, die keine Baudenkmäler sind, sofern diese in der Umgebung von Denkmälern oder im Gebiet eines Denkmalbereichs, der nach §§ 5, 6 DSchG unter Schutz gestellt ist, liegen:

- die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird,
- die Errichtung, wesentliche Veränderung, Beseitigung, Verlagerung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Gebiet eines Denkmalbereichs.

Die vorstehenden Absätze 2 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

K 41**Seite 1**
11/87**RLBau NW**

K 41 Kultusbaulasten

1 Kultusbaulasten (Patronatsbauten, sonstige Baulastverpflichtungen) sind die in bestimmten Fällen bestehenden objektbezogenen Rechtsverpflichtungen des Landes, bauliche kirchliche Anlagen, Wohnhäuser für kirchliche Bedienstete sowie in den jeweiligen Einzelfällen nicht festverbundenes Zubehör instandzuhalten, wieder herzustellen und unter Umständen auch zu erweitern oder neu zu errichten.

2 Gegenstand, Inhalt und Umfang der Kultusbaulasten richten sich nach dem Patronats-Bauverzeichnis und den Richtlinien des Kultusministers über die Erfüllung von Kultusbaulasten.

In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.

Eine Ausfertigung des Patronats-Bauverzeichnisses stellt die zuständige oberste Landesbehörde der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und den Bauämtern zur Verfügung. Änderungen werden diesen Behörden mitgeteilt.

3 Betrifft die Erfüllung einer Kultusbaulast bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die ein Baudenkmal* sind oder die in der Umgebung von Denkmälern oder im Gebiet eines Denkmalbereichs liegen, gilt K 40 entsprechend.

Wird kein Zustimmungsverfahren nach § 75 BauO NW durchgeführt, ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde für die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis zuständig. Auf § 38 DSchG wird hingewiesen.

* Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (SGV. NW. 224)

II.**Finanzminister****Zulassung zur
Steuerberaterprüfung 1988**

Bek. d. Finanzministers v. 15. 12. 1987 -
S 0959 - 113 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1988 wird voraussichtlich am 4. Oktober 1988 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1988 bis spätestens

T. 2. Mai 1988

beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

Vordrucke für die Zulassung sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1975 I S. 2735, BSStBl. 1975 I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 010 - 111 20“ zu entrichten.

- MBl. NW. 1988 S. 94.

Innenminister**Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 18. 12. 1987 -
I B 1/24 - 12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnmissionsmission in Deutschland, Staffenbergstraße 76, 7000 Stuttgart 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnmissionsmission nicht erlaubt.

- MBl. NW. 1988 S. 94.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 21. 12. 1987 - V A 4/12-22.44

Der Dienstausweis Nr. G 54 des Kraftfahrers und Meßgehilfen Manfred Gasber, ausgestellt am 6. 3. 1973 vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg, ist verlorengegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesvermessungsamt NW, Postfach 20 50 07, 5300 Bonn 2, zuzustellen.

- MBl. NW. 1988 S. 94.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung von Dienststempeln des
Amtsgerichts Krefeld**

Bek. d. Justizministers v. 17. 12. 1987 -
5413 E - I.B. 212

Bei dem Amtsgericht Krefeld sind die nachstehend näher bezeichneten Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Die Stempel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Stempel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Krefeld mitzuteilen.

Beschreibung der Dienststempel

1.
Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Krefeld
Kenn-Nummer: 1
2.
Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Gerichtskasse Krefeld
Kenn-Nummer: 15

- MBl. NW. 1988 S. 94.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Gesellschaft für Mathematik und
Datenverarbeitung mbH**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 15. 12. 1987 - IV A 3 - 9853

Aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ausgeschieden:

Herr Ministerialdirigent Dr. Jan-Baldem Mennicken.

Neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft ist berufen worden:

Herr Dipl.-Physiker Uwe Thomas.

- MBl. NW. 1988 S. 94.

**Zusammensetzung des Aufsichtsrats der
Kernforschungsanlage Jülich, Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, Jülich (KFA)**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 22. 12. 1987 - IV B 2 - 9706.1

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der KFA in der Fassung vom 24. Mai 1972 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbHG bekannt:

Der Aufsichtsrat setzt sich seit dem 6. 11. 1987 wie folgt zusammen:

Dr. G. Ziller, Staatssekretär im Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn

- Vorsitzender -

Prof. Dr. R. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

- Stellvertretender Vorsitzender -

Anke Brunn, Ministerin für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Dr. G. Ballensiefen, Jülich
Dr. K. Bauer, Ministerialdirigent, Bonn
J. Beuth, Jülich-Niederzier
F. Haffner, Vorstandsmitglied, Duisburg
Dr. D. Rohwedder, Vorstandsvorsitzender, Dortmund
Prof. H. Rollnick, Bonn
Dr. W. Roth, Ministerialdirigent, Bonn
U. Thomas, Bonn
Dr. E. Vietzke, Jülich

Kernforschungsanlage Jülich
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Prof. Dr. W. Häfele

A. W. Plattenteich

– MBl. NW. 1988 S. 94.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Flughafen Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie v. 10. 12. 1987 – 345 – 31 – 21/12 (4) DL

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Düsseldorf wird die am 16. 12. 1958 (Az.: IV/D – 31 – 22) erteilte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Düsseldorf gemäß § 8 LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr wie folgt geändert:

- 1 Strahlflugzeuge ohne Lärmzulassung
nach ICAO Annex 16
 - 1.1 Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.55 Uhr off blocks) bis 7.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 1.2 Landungen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 2 Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung
nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2
 - 2.1 Planmäßige Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.55 Uhr off blocks) bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 2.2 Für verspätete Starts im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr (22.55 Uhr off blocks) Ortszeit eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebes oder zur Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf eines Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.
- 2.3 Planmäßige Landungen sind in der Zeit von 22.30 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 2.4 Verspätete Landungen im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr sind bis 23.00 Uhr Ortszeit zulässig.
- 2.5 Darüber hinaus sind verspätete Landungen bis 23.30 Uhr Ortszeit sowie von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit zulässig, wenn die Flugzeuge
 - im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr eingesetzt werden
 - und
 - ihren örtlichen Wartungsschwerpunkt auf dem Flughafen Düsseldorf haben.
- 3 Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung
nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3
 - 3.1 Planmäßige Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.55 Uhr off blocks) bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 3.2 Für verspätete Starts im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr (22.55 Uhr off blocks) Ortszeit eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn diese zur Auf-

rechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebes oder zur Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf eines Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.

- 3.3 Planmäßige Landungen sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 3.4 Verspätete Landungen im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr sind bis 23.00 Uhr Ortszeit zulässig.
- 3.5 Darüber hinaus sind verspätete Landungen bis 24.00 Uhr Ortszeit sowie von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit zulässig, wenn die Flugzeuge
 - im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr eingesetzt werden
 - und
 - ihren örtlichen Wartungsschwerpunkt auf dem Flughafen Düsseldorf haben.
 Verspätete Landungen in der Sperrzeit von 00.00 Uhr bis 5.00 Uhr Ortszeit sind nur gemäß Nr. 5 dieser Nachtflugregelung möglich.

4 Von den Beschränkungen sind ausgenommen:

- 4.1 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Düsseldorf nachweislich aus meteorologischen, technischen und sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen.
- 4.2 Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie in sonstigen Notfällen; Starts jedoch nur vorbehaltlich der Einzelgenehmigung durch die Luftaufsicht.
- 4.3 Vermessungsflüge der Bundesanstalt für Flugsicherung.
- 5 Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann der

Regierungspräsident Düsseldorf
(Luftaufsicht Flughafen Düsseldorf)

in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen insbesondere dann zulassen, wenn diese zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind. Anträge sind gegebenenfalls zu richten an:

Luftaufsicht Flughafen Düsseldorf
Flughafen Düsseldorf
General Aviation Terminal
4000 Düsseldorf 30
Tel.: (02 11) 421 63 64
Telex: 8 584 008

- 6 Die Beschränkungen treten mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft und sind bis zum 31. März 1993 befristet.

– MBl. NW. 1988 S. 95.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Änderungen in den Entschädigungsregelungen für Organmitglieder und Versichertenälteste

Bek. d. LVA Rheinprovinz v. 22. 12. 1987

6. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung vom 19. 12. 1974

Artikel I

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Neben dem Tagegeld erhalten als pauschalen Auslagenersatz ohne Berücksichtigung von Fahrkosten für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter monatlich je 62,50 DM und der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter monatlich je 125,- DM.
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Neben dem Pauschbetrag nach Absatz 1 erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen als pauschale

Zeitaufwandsentschädigung der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter monatlich je 150,- DM und der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter monatlich je 600,- DM.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Artikel II

Dieser Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 11. 12. 1987 beschlossen. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Beschlüsse mit Erlaß vom 16. Dezember 1987 – II A 4 – 3546.1.1 – genehmigt.

7. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten vom 20. 6. 1975

Artikel I

§ 2 Buchstaben c und d werden wie folgt gefaßt:

Die Versichertenältesten erhalten folgende Entschädigungen:

- a)
- b)
- c) 25,- DM für jeden aufgenommenen Versicherten- und Hinterbliebenenrentenantrag
- d) 12,50 DM für Anträge auf Kontenklärung bzw. Rentenauskunft und für Rentenumwandlungsanträge

Artikel II

Dieser Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 11. 12. 1987 beschlossen. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Beschlüsse mit Erlaß vom 16. Dezember 1987 – II A 4 – 3546.1.1 – genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1987

Osinski

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1988 S. 95.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1988

und

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 1987 beschlossen:

I. Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1988

- 1. Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1988 (Abrechnungsquartale IV/1987 bis III/1988) wird auf 0,88 v. H. festgesetzt.
- 2. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die Gesamtvergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
- 3. Der Beitrag für außerordentliche, nichtabrechnende Mitglieder beträgt monatlich DM 8,00.

II. Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes

Der § 4 Ziffer 4 HVM wird wie folgt neu gefaßt:

Alle Zahlungen stellen, bis zur Rechtswirksamkeit der Vierteljahresabrechnungen, lediglich Vorschüsse auf den endgültigen Vergütungsanspruch dar.

Die Vierteljahresabrechnung wird erst dann verbindlich, wenn

- 1. die Ausschußfrist für Anträge auf Honorarberichterung oder Wirtschaftlichkeitsprüfung abgelaufen ist, ohne daß solche Anträge gestellt worden sind,

oder

- 2. über Anträge auf Honorarberichtigung oder Wirtschaftlichkeitsprüfung bestands- oder rechtskräftig entschieden worden ist. Die KZVWL rechnet mit denjenigen Beiträgen, die sich nach Abschluß des Vorverfahrens aus den Honorarberichtigungsbescheiden oder den Beschlüssen der Prüfungseinrichtungen ergeben, auf, wenn und soweit beide Verwaltungsentscheidungen zu einer für den Zahnarzt belastenden Maßnahme geführt haben.

Die jetzigen Ziffern 4. bis 8. des HVM werden entsprechend die Ziffern 5. bis 9.

Münster, den 30. November 1987

Dr. Plöger

Vorsitzender des Vorstandes

Wiemann

Vorsitzender der
Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1988 S. 96.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

**9. Tagung der 8. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß ich zur 9. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe zu

**Donnerstag, 11. Februar 1988, 10 Uhr,
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**

eingeladen habe.

Tagesordnung

- 1. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
- 2. Wahl eines Schriftführers der 8. Landschaftsversammlung
- 3. Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1988
- 4. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1988
- 5. Anerkennung der UA III-Mittel als Baunebenkosten
- 6. Haushaltsberatung
 - a) Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1988 und Vorlage der Finanzpläne 1987–1991 für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 - b) Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 1988
- 7. Bericht und Stellungnahme der Verwaltung zu den Straftaten (Unterschlagungen, Betrug) im Bereich des Landesjugendamtes
- 8. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 7. Januar 1988

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende
der 8. Landschaftsversammlung

Loskand

– MBl. NW. 1988 S. 96.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 15. 12. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 15,20 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

25. Jahrestag des Deutsch-Französischen Vertrages am 22. Januar 1988 Schreiben d. Kultusministers v. 18. 11. 1987

665

Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Personalakten, Änderung Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 22. 9. 1987

665

Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (VVzASchO) zu § 26 ASchO – Termine für die Aushandigung von Zeugnissen und Entlassungstermine – RdErl. d. Kultusministers v. 16. 11. 1987

665

Durchführung des Sonderunterrichts, Änderung RdErl. d. Kultusministers v. 16. 11. 1987

666

Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne Backer, Backerin und Konditor/Konditorin RdErl. d. Kultusministers v. 2. 11. 1987

666

Zweijährige Berufsfachschule – Typ Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule) Richtlinien und Lehrpläne RdErl. d. Kultusministers v. 27. 10. 1987

666

Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Tennislehrer RdErl. d. Kultusministers v. 4. 11. 1987

666

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers

670

Stellenausschreibung der Ruhr-Universität Bochum

672

4. Landes-Schülertheater-Treffen in Soest

672

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Dezember 1987

673

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. Oktober bis 16. November 1987

673

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 11. bis 23. November 1987

674

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

677

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Einführung der Zusatzstudiengänge Prävention und Rehabilitation durch Sport, Sportpublizistik und Sportmanagement an der Universität Bochum, Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 10. 1987

689

Einführung des Lehramtsstudiengangs der beruflichen Fachrichtung Holztechnik an der Technischen Hochschule Aachen, Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 10. 1987

689

Änderung der Fachhochschulstudiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund, Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 1. 10. 1987

689

Berichtigung der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Düsseldorf vom 25. Juni 1987 (GABl. NW S. 513)

689

Ordnung für die Zwischenprüfung für den Studiengang Elektrotechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 5. November 1987

689

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Ruhr-Universität Bochum vom 29. Oktober 1987

692

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Meteorologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. Oktober 1987

697

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 20. Oktober 1987

701

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 11. November 1987

702

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 15. Oktober 1987

709

Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 1. September 1987 (GABl. NW S. 584)

709

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung der Ruhr-Universität Bochum

709

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. Dezember 1987

710

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. Oktober bis 16. November 1987

710

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 11. bis 23. November 1987

711

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1987 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1987 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 29,60 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 35,60 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1988 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1988 S. 98.

I.

814

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erleichterung des Übergangs vom Ausbildungs- in das Beschäftigungssystem

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 30. 12. 1987 –
III C 4 – 3350.100

Mein RdErl. v. 12. 11. 1986 (SMBI. NW. 814) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft. Fördermaßnahmen, die vor diesem Termin bewilligt worden sind, werden weiterhin nach diesen Richtlinien abgewickelt.

– MBl. NW. 1988 S. 98.

814

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschäftigung von arbeitslosen Jugendlichen und Heranwachsenden

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 30. 12. 1987 –
III C 3/III C 5 – 3330.20

An Nummer 8 meines RdErl. v. 10. 7. 1986 (SMBI. NW. 814) wird folgender neuer Absatz angefügt:

Ab 1. Januar 1988 werden Zuwendungen nach Nummern 2.1 und 2.3 nicht mehr bewilligt. Für die Abwicklung der Fördermaßnahmen, die in der Zeit vom 1. August 1986 – 31. Dezember 1987 bewilligt worden sind, gelten weiterhin die vorstehenden Richtlinien.

– MBl. NW. 1988 S. 98.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 66 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 66 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569